

Schaubild Kündigungsfristen

Mieter
immer drei Monate

(Ausnahmen
möglich)
fragen Sie Ihren
Anwalt

**Wohnungs-
miete**



Vermieter

Bestand des Mietverhältnisses bis 5 Jahre: drei Monate

Bestand des Mietverhältnisses über 5 Jahre und unter 8 Jahre: sechs Monate

Bestand des Mietverhältnisses über 8 Jahre: neun Monate

§ 573 c BGB

Mieter

**Gewerbe-
miete**



Vermieter

Für beide Vertragsparteien gilt, soweit nicht befristete Mietverträge abgeschlossen sind oder andere vertragliche Regelungen getroffen wurden:

immer 6 Monate zum Ende des nächsten Quartals.

§ 580 a BGB

Schaubild Kündigungsfristen